

Studierendenparlament der RWTH, c/o AStA, Pontwall 3, 52056 Aachen

An  
alle Interessierten

STUDIERENDENPARLAMENT  
DER RWTH AACHEN

c/o AStA der RWTH Aachen  
Pontwall 3  
52056 Aachen  
Deutschland

Telefon: +49 241 80 93792  
E-Mail: [sp-vorsitz@stud.rwth-aachen.de](mailto:sp-vorsitz@stud.rwth-aachen.de)  
www: <http://www.stud.rwth-aachen.de>

Aachen, 22. Juni 2017

## Beschluss des 65. Studierendenparlaments Änderung der Satzung

Hiermit wird bescheinigt, dass auf der 9. Sitzung des 65. Studierendenparlaments vom 21.6.2017 folgender Beschluss gefasst wurde<sup>1</sup>:

Der Antrag „65/69 Johannes Schäfer, Philipp Schulz, Marco Nüchel, Philipp Hemmers – Änderung der Finanzordnung (Fahrtkostenentschädigung)“ wird mit (36/0/0) in der angehängten Fassung angenommen.

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Schäfer  
Vorsitzender des 65. Studierendenparlaments der RWTH Aachen

Anlage: Antrag in der gestellten Fassung

<sup>1</sup>Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

# Antrag auf Änderung der Finanzordnung

12. Juni 2017

Liebes Präsidium,  
liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

wir legen dem 65. Studierendenparlament folgenden Text zur Beschlussfassung vor:

## **Antrag:**

Ersetze in § 36 Reisekosten

(5) Im Falle der Benutzung eines privaten PKW beträgt die Kilometerpauschale 0,30 €, bei Zweirädern 0,06 €. Eine Erstattung wird nur für maximal 100 % der im Entfernungsanzeiger der Deutschen Bahn AG angegebenen Strecke zum Zielort und zurück gewährt.

(6) Als Reisekosten können [...]

durch

(5) Im Falle der Benutzung eines privaten PKW werden pauschalierte Wegstreckenentschädigungen in Höhe von 0,15 € je gefahrenem Kilometer, höchstens jedoch 100,00 €, erstattet. Bestehen für die Benutzung eines privaten PKW erhebliche Gründe, beträgt die pauschalierte Wegstreckenentschädigung 0,30 € je gefahrenen Kilometer ohne Höchstbetrag. Erhebliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Reise ohne die Benutzung eines privaten PKW nicht erledigt werden kann, der Sinn und Zweck der Reise gefährdet würde oder die Nutzung des privaten PKW auch bei Ansatz einer pauschalierten Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je gefahrenem Kilometer nachweislich kostengünstiger als die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist. Für die Ermittlung der Wegstrecke wird der Online-Routenplaner „ADAC Maps“ des Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. verwendet, wobei die Routenart auf „kürzeste“ eingestellt und die aktuelle Verkehrslage nicht berücksichtigt wird.

(6) Alternativ zur Abrechnung der Reisekosten über pauschalierte Wegstreckenentschädigungen nach Abs. 5 kann im Falle der Benutzung eines privaten PKW auch eine Abrechnung ausschließlich der entstandenen Kraftstoffkosten erfolgen. Diese Kosten sind durch Tankquittungen zu belegen und dürfen die Höhe der pauschalierten Wegstreckenentschädigung nach Abs. 5 nicht übersteigen.

(7) Als Reisekosten können [...]

**Begründung:**

Die neue Formulierung löst drei Probleme: Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird gegenüber der Nutzung eines privaten PKW begünstigt, sofern nicht erhebliche Gründe für die PKW-Nutzung vorliegen. Gleichzeitig war bisher die Abrechnung nach Tankfüllung nicht zulässig, obwohl häufig den Fahrerinnen oder Fahrern nur diese Kosten erstattet werden sollten und die Kosten dabei unter denen einer Wegstreckenpauschale liegen. Zudem wird das hoffnungslos veraltete Medium des DB-Entfernungsanzeigers ersetzt, das nicht mehr praktikabel ist. Eine Reisekostenabrechnung für Zweiräder ist vermutlich noch nie eingereicht worden.

---

Johannes Schäfer

---

Philipp C. Schulz

---

Marco Nüchel

---

Philipp Hemmers